



Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

Herrn  
Dr. Reinhard Knof  
Am Holm 17  
24326 Nehmten

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: L 20  
Meine Nachricht vom:  
Bearbeiter/in: Elke Harms

Telefon (0431) 988-1102  
Telefax (0431) 988-1250

[parlamentsdienst@landtag.ltsh.de](mailto:parlamentsdienst@landtag.ltsh.de)

Kiel, 19. Juni 2019

**Volksinitiative zum Schutz des Wassers;  
Zulässigkeit des Antrages auf Durchführung eines Volksbegehrens**

Sehr geehrter Herr Dr. Knof,

der Landtag hat in seiner 62. Sitzung am 19. Juni 2019 den Antrag der Vertrauenspersonen der Volksinitiative zum Schutz des Wassers auf Durchführung eines Volksbegehrens für zulässig erklärt. Gemäß § 12 Absatz 3 Volksabstimmungsgesetz ist nunmehr die Eintragungsfrist, innerhalb der das Volksbegehren durch Eintragung unterstützt werden kann, im Amtsblatt bekannt zu geben. Die Veröffentlichung wird am 1. Juli 2019 erfolgen. Der Eintragungszeitraum beginnt am 2. September 2019 und endet am 2. März 2020.

§ 12 Absatz 5 Volksabstimmungsgesetz regelt **Mitwirkungspflichten** der Volksinitiative. Danach haben die Antragsteller die Eintragungslisten und Einzelanträge auf eigene Kosten herzustellen und dem Landtagspräsidenten zuzuleiten. Ich bitte Sie, mir die Eintragungslisten und Einzelanträge **bis zum 26. Juli 2019** zu übergeben, da diese den amtsfreien Gemeinden und Ämtern bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Eintragungsfrist zugeleitet werden müssen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die weiteren Vertrauenspersonen und deren Vertretungen über den Sachstand informieren würden.

Mit freundlichen Grüßen